

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Nr. vbB 03/18 „Wohnbebauung an der Kegelhalle“  
OT Derenburg, Blankenburg (Harz)

## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber:

**werk+architektur**  
Forckestraße 01  
38855 Wernigerode



**Büro für Umweltplanung**  
**Dr. Friedhelm Michael**

Sylvestristraße 4  
38855 Wernigerode

**Auftraggeber:**

**werk+architektur**

Forckestraße 01

38855 Wernigerode

**Auftragnehmer:**

**Büro für Umweltplanung**

**Dr. Friedhelm Michael**

Sylvestristraße 4

38855 Wernigerode

Projektleitung:

Dr. Friedhelm Michael

Bearbeiter:

Marco Jede

Wernigerode

13. März 2018

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Methodik .....</b>	<b>2</b>
2.1	Festlegung und Charakterisierung des Untersuchungsraum.....	2
2.2	Methodisches Vorgehen .....	2
2.3	Rechtliche Grundlagen.....	3
<b>3</b>	<b>Ergebnisse.....</b>	<b>4</b>
3.1	Geländebegehung.....	4
3.2	Empfehlungen für Artenschutzmaßnahmen .....	5
<b>4</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Anlage .....</b>	<b>7</b>
5.1	Fotodokumentation .....	7
5.2	Geltungsbereich der Bebauungsplanung .....	10

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	aufgelassener und beräumter Garten – im Hintergrund ist vor der rechten Garage die Bodenplatte des abgerissenen Gartenschuppens erkennbar .....	7
Abbildung 2:	Eschen-Baumgruppe am nördlichen Rand des Geltungsbereiches .....	7
Abbildung 3:	Blick über den Geltungsbereich aus der südwestlichen Plangebietsecke – nach Norden .....	8
Abbildung 4:	Blick über den Geltungsbereich aus der südwestlichen Plangebietsecke – nach Nordosten .....	8
Abbildung 5:	Blick über den Geltungsbereich aus der südwestlichen Plangebietsecke – nach Osten .....	9
Abbildung 6:	Planzeichnungs-Ausschnitt vorhabenbez. B-Plan Nr. vbB 03/18 „Wohnbebauung an der Kegelhalle“ (Entwurf Stand: März 2018).....	10

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Für die Flurstücke 154, 155, 156, 157, 158, 159, 161 und 811 der Flur 12 in der Gemarkung Derenburg wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 03/18 „Wohnbebauung an der Kegelhalle“ aufgestellt. Ziel der Bebauungsplanung ist es hier eine Wohnbebauung zu initiieren. Gemäß dem Vorhaben- und Erschließungsplan ist Wohnbebauung in Reihe sowie ein Wohngebäude am Ostrand der Planfläche geplant. Am nördlichen Rand des Plangebietes wird ein Parkplatz angeordnet. Die Wohnbebauung wird über Erschließungswege erschlossen, die restflächen sind als private Grünflächen ausgewiesen.

In der Bauleitplanung ist der Artenschutz als einfacher Umweltbelang („Tiere“ und „Pflanzen“ nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB) in der Abwägung zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben die Belange des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG betroffen sein können. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Dauerhafte Lebensstätten, wie z.B. von Fledermäusen, Greifvögeln, Mehlschwalben, Mauerseglern, Hornissen unterliegen einem ganzjährigen Schutz.

Mit der vorliegenden Unterlage wird eine gutachterliche Einschätzung zu den vorkommenden bzw. zu erwartenden Arten im Bereich des Planvorhabens vorgenommen. Bei sich abzeichnenden Betroffenheiten der für den besonderen Artenschutz relevanten Arten werden Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene artspezifische funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) benannt.

## 2 Methodik

### 2.1 Festlegung und Charakterisierung des Untersuchungsraum

Gegenstand der Untersuchung ist der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung an der Kegelhalle“ (siehe Abb. 6).

Die Vorhabenfläche befindet sich südlich des Derenburger Stadtzentrums und ist von einer lockeren Wohnbebauung umgeben. Die Wohnbebauung setzt sich zu großen Teilen aus Einfamilienhäusern zusammen. Unmittelbar südlich des Geltungsbereiches befinden sich zwei Wohnblocks. Das Wohncarré wird von den Straßenzügen Promenade, Friedenstraße, Eckernstraße und Gartenstraße eingerahmt. Als unmittelbare Erschließungsstraße fungiert die Straße „An der Kegelhalle“.

Es handelt sich um eine anthropogen überprägte Fläche. Im westlichen Bereich der Fläche ist diese mit einer Schotterdecke befestigt und diente in der Vergangenheit als Park- und Lagerplatz. Im östlichen Bereich fand eine Kleingartennutzung statt.

### 2.2 Methodisches Vorgehen

Das Plangebiet wurde am 21.02.2018 komplett begangen. Aufgrund der Jahreszeit wurden keine relevanten Arten erfasst, zudem weist das Grundstück kaum entsprechende Habitatqualitäten auf, die auf ein Vorkommen von Arten schließen ließen, die dem besonderen Artenschutz unterstehen. Anhand der vorgefundenen Lebensraumausstattung wurde eine Potentialanalyse zu möglichen Artvorkommen durchgeführt, welche nachfolgend an den infrage kommenden Artgruppen kurz erläutert wird.

#### ***Fledermäuse***

Die Vorhabenfläche bietet keinen potentiellen Lebensraum für Fledermäuse. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Gebäude, welche Habitatstrukturen aufweisen könnten und auch keine Bäume mit ebensolchen. Die einzige auf dem Gelände ehemals vorhandene Bebauung war ein Gartenhaus. Dieses war zum Zeitpunkt der Begehung bereits abgerissen und beräumt. Die wenigen vorhanden Bäume sind zumeist Eschen (*Fraxinus excelsior*) mit Stammdurchmessern unter 0,3 m. Diese Bäume weisen kein Habitatpotential auf.

Potentielle Vorkommen einzelner Vertreter dieser Artengruppe sind nicht zu erwarten. Eine Beachtung im B-Plan-Vorhaben ist erlasslich.

#### ***Amphibien/Reptilien***

Das Plangebiet offenbart sich als eine im Zentrum spärlich und zu den Rändern zunehmend bewachsene Schotterfläche. Am östlichen Rand befinden sich aufgelassene Gartengrundstücke. Regelmäßige Pflegedurchgänge sorgen für eine kurze Vegetation. Das Plangebiet wirkt sehr aufgeräumt und beherbergt kaum Strukturen, die für Amphibien und Reptilien als gute bis sehr gute Habitatstrukturen gelten können. Aus diesem Grund ist es sehr unwahrscheinlich hier Arten anzutreffen, die im besonderen Artenschutz zu beachten wären. Potentielle Laichgewäs-

ser kommen auf dem Plangebiet und in der näheren Umgebung nicht vor, vereinzelte kleine Gartenteiche auf den umliegenden Grundstücken ausgenommen.

Potentielle Vorkommen einzelner Vertreter dieser Artengruppe sind nicht zu erwarten. Eine Beachtung im B-Plan-Vorhaben ist erlässlich.

### **Vögel**

Aus der Artengruppe der Vögel sind Kulturfolger auf der Vorhabenfläche zu erwarten, wobei das Potential für Arten, welche einen höheren Schutzstatus besitzen, als gering erachtet wird. Die Vorhabenfläche bietet lediglich Potential für einige wenige Gehölzbrüter, da das Angebot an diesen Strukturen sehr begrenzt ist. Die wenigen Einzelsträucher, Hecken und Baumgruppen bieten kaum Nahrungs-, Versteck- und Bruthabitate.

Potentielle Vorkommen einiger allgemein verbreiteter Arten sind zu erwarten und bei der Bäumung des Baufeldes zu beachten.

## **2.3 Rechtliche Grundlagen**

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag soll das Ausmaß der Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten durch eine konkrete Planungs- oder Baumaßnahme erfassen. Bei Beeinträchtigungen die zum Auslösen der Zugriffsverbote führen sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich zu treffen.

Im Rahmen der Eingriffsregelung sind alle Tier- und Pflanzenarten als Teil des Naturhaushaltes zu berücksichtigen. Die artenschutzrechtliche Prüfung dient der Überprüfung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungstatbestände der im Wirkraum vorkommenden Arten gemäß FFH-Richtlinie Anhang IV und den europäischen Vogelarten.

Den rechtlichen Rahmen zur Zulassung eines Vorhabens bildet das Artenschutzrecht. Die Grundlage hierzu bildet das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. Jg. 2009 Teil I Nr. 51) (In Kraft getreten am 1. März 2010).

### **Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG**

Für die Ermittlung, ob vorhabenbedingte Beeinträchtigungen artenschutzrechtliche Verbote auslösen, sind ausschließlich die Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG heranzuziehen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, → **Tötungsverbot (Individuenbezogen)**
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, → **Störungsverbot (Populationsbezogen)**
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten

Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, → **Schädigungs- / Zerstörungsverbot**

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.  
→ **Schädigungsverbot**

Gemäß § 44 (5) BNatSchG gilt:

Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsgebote vor.

### 3 Ergebnisse

#### 3.1 Geländebegehung

Von den im Kapitel 2.2 genannten Artengruppen wurden bis auf einige Vogelarten auf dem Plangebiet keine sonstigen relevanten unter die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG fallende Arten/Artengruppen erfasst. Nachfolgend wird kurz auf die einzelnen Artengruppen eingegangen.

##### **Fledermäuse**

Wie bereits kurz erläutert wurde, bietet das Plangebiet keine potentielle Habitatstrukturen für Fledermausarten.

Am 21.02.2018 wurde das Gelände in Augenschein genommen und auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermausarten überprüft. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Gebäude, welche Habitatstrukturen aufweisen könnten und auch keine Bäume mit ebensolchen. Die einzige auf dem Gelände ehemals vorhandene Bebauung war ein Gartenhaus. Dieses war zum Zeitpunkt der Begehung bereits abgerissen und beräumt. Die wenigen vorhanden Bäume sind zumeist Eschen (*Fraxinus excelsior*) mit Stammdurchmessern unter 0,3 m. Diese Bäume weisen kein Habitatpotential auf.

Aus diesem Befund heraus wird nach derzeitigem Planstand eine Auslösung der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen.

### **Amphibien/Reptilien**

Im Rahmen der Begehung des Geländes wurde das Habitatpotential des Plangebietes für relevante Amphibien- und Reptilienarten als äußerst gering eingeschätzt. Auf dem Grundstück befinden sich derzeit kein Laichgewässer oder sonstige geeignete Strukturen die einen wertvollen Sommer- bzw. Winterlebensraum darstellen können.

Daher wird davon ausgegangen, dass das Plangebiet kein Lebensraum für diese Artengruppen darstellt und damit auch keine Auslösung der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten ist.

### **Vögel**

Im Rahmen der Begehung am 21.02.2018 wurden auf dem Grundstück nur wenige Vogelarten festgestellt. Die festgestellten Arten, wie Kohlmeise und Grünfink nutzen das Grundstück nur zur Nahrungssuche und haben ihre Niststätten sehr wahrscheinlich in den wesentlich strukturreicheren unmittelbar angrenzenden Wohn- und Gartengrundstücken. Das Grundstück weist nur wenige Habitatstrukturen für Vögel auf.

Es wird eingeschätzt, dass der Verlust der wenigen Strukturen zur Anlage der Niststätten keine Einflüsse auf die lokalen Populationen hat und damit der Verbotstatbestand der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG) nicht eintritt.

Eine Beräumung des Baufeldes im Herbst, deutlich außerhalb der Brutzeit, ist die Voraussetzung dafür, dass keine Schädigungen oder Störungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Brutzeit zu befürchten sind. Damit wird nicht erwartet, dass ein Schädigungs- bzw. Störungsverbot ausgelöst wird (§ 44 Abs. 1 Satz 2 und 3 BNatSchG). Die vorkommenden und zu erwartenden Vogelarten sind allgemein weit verbreitet und nicht selten. Sie bauen ihre Nester jährlich neu, so dass deren Verlust im Rahmen der Baufeldberäumung hinnehmbar ist.

Weiterhin ist eine vorhabenbedingte Tötung ausgeschlossen, da die Vögel das Gebiet während der Baufeldberäumung verlassen können und somit das Tötungsrisiko gering ist. Das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG) wird nicht ausgelöst.

### **3.2 Empfehlungen für Artenschutzmaßnahmen**

Zur Verhinderung der Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind keine expliziten Artenschutzmaßnahmen notwendig, da die Beseitigung von Gehölzen in der Zeit vom 01. März bis 30. September gemäß Bundesnaturschutzgesetz (§ 39 BNatSchG) eh verboten ist und demzufolge keine Regelung in dieser Richtung erfolgen muss. Außerhalb dieser Zeiten ist die Beseitigung von Gehölzen gestattet, nur hier die kommunale bzw. landkreisweite Baumschutzverordnung beachtet werden.



## **4 Zusammenfassung**

Innerhalb des Plangebietes wurden im Rahmen mehrerer Begehungen verschiedene Vogelarten festgestellt. Alle erfassten Vogelarten sind allgemein verbreitet und nicht selten. Innerhalb der Roten Listen Deutschlands und Sachsen-Anhalts sind sie in keiner Gefährdungskategorie aufgeführt.

Zur Vermeidung der Schädigung- bzw. Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind keine Artenschutz-Vermeidungsmaßnahmen im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen und in die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu übernehmen:

Es erfolgt die Einschätzung, dass für die potentiell vorkommenden Amphibien- und Vogelarten keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

## 5 Anlage

### 5.1 Fotodokumentation



*Abbildung 1: aufgelassener und beräumter Garten – im Hintergrund ist vor der rechten Garage die Bodenplatte des abgerissenen Gartenschuppens erkennbar*



*Abbildung 2: Eschen-Baumgruppe am nördlichen Rand des Geltungsbereiches*



*Abbildung 3: Blick über den Geltungsbereich aus der südwestlichen Plangebietsecke – nach Norden*



*Abbildung 4: Blick über den Geltungsbereich aus der südwestlichen Plangebietsecke – nach Nordosten*



*Abbildung 5: Blick über den Geltungsbereich aus der südwestlichen Plangebietsecke – nach Osten*

## 5.2 Geltungsbereich der Bebauungsplanung



Abbildung 6: Planzeichnungs-Ausschnitt vorhabenbez. B-Plan Nr. vbB 03/18 „Wohnbebauung an der Kegelhalle“ (Entwurf Stand: März 2018)